

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. Ammersee

- per E-Mail info@herrsching.de; M.Faude@herrsching.de -

Bearbeitet von Carina Chaloupka	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2711	Zimmer 4423	E-Mail Carina.Chaloupka@reg-ob.bayern.de
------------------------------------	-----------------------------------	----------------	--

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 15.07.2026	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_STA-6-29-3	München, 29.07.2026
-------------	----------------------------------	---	------------------------

Gemeinde Herrsching am Ammersee, Landkreis Starnberg; 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Sportplatz bei der Realschule"; Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung:

Die Teilfläche des Flurstücks Nr. 465, Gemarkung Herrsching am Ammersee, ist im Umfang von rund 0,2 ha im geltenden Bebauungsplan Nr. 14 „Sportplatz bei der Realschule“ als offener Tennisplatz festgesetzt. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans sollen neben offenen auch durch eine Traglufthalle umfasste und überdeckte Tennisplätze zugelassen werden, um die Nutzung der Anlagen auch in den Wintermonaten zu gewährleisten.

Bewertung:

Der gegenständliche Planbereich überlagert sich gemäß der Karte zu RP 14 B II Z 4.6.1 im Westen im Randbereich mit dem regionalen Grünzug Nr. 04 – Herrschinger Moos / Weßlinger See, der bereits heute recht schmal ist.

Gemäß RP 14 B II Z 4.6.1 dienen regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



siedlungsnahen Bereichen. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Klimafunktion:

Die Schutzgutkarte Klima/Luft des LfU weist den o.g. Planbereich als Ausgleichsraum mit geringer Bedeutung für die überörtliche Frischluft- und Kaltluftentstehung aus. Diese Ausgleichsräume seien unempfindlich gegenüber Bauvorhaben. Unter Berücksichtigung der Schutzgutkarte Klima/Luft des LfU sowie der geringen Überlagerung im Randbereich des regionalen Grünzugs und der bestehenden angrenzenden Bebauung ist nach aktuellem Kenntnisstand von keinen negativen Beeinträchtigungen der Klimafunktion in einem landesplanerisch relevanten Ausmaß auszugehen.

Siedlungsgliederung:

Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der siedlungsgliedernden Funktion des regionalen Grünzugs ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Tennisplätze nach gegenwärtigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Erholungsvorsorge:

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Tennisplätze ist eine Gefährdung spezifischer Erholungsräume (z. B. Rad- und Wanderwege, Badeseen) auszuschließen. Damit ist mit keiner grundsätzlichen Beeinträchtigung der Erholungsvorsorge des regionalen Grünzugs zu rechnen.

Ergebnis:

Die Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht grundsätzlich unvereinbar mit RP 14 B II Z 4.6.1 und steht den Erfordernissen der Raumordnung damit nicht entgegen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass von weiteren Entwicklungen im Bereich des regionalen Grünzugs Nr. 04 aufgrund der bereits heute bestehenden Engstelle abgesehen werden sollte. //

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carina Chaloupka

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)